

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln)

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln)

A. Problem

Im Rahmen der international anerkannten Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie im Einklang mit den europäischen, nationalen und Berliner KlimaschutzzieLEN sowie der in Deutschland eingeleiteten Energiewende soll das Energiewendegesetz Berlin vom 22. März 2016 weiterentwickelt und damit ein höherer Beitrag Berlins zum Klimaschutz und zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung in Berlin geleistet werden.

B. Lösung

Durch die Beendigung der Nutzung von Kohle aus Großkraftwerken bis 2030 kann eine signifikante Senkung der CO₂-Emissionen erreicht werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Berliner KlimaschutzzieLEN geleistet werden. Der Berliner Senat soll auf entsprechende Vereinbarungen mit den Kraftwerksbetreibern zur Beendigung der Nutzung von Kohle aus Großkraftwerken hinwirken.

Ferner soll durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Senat, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klimaschutzes den Anschluss an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- oder Fernwärme anordnen zu können, ein weiterer Beitrag zur CO₂-Emissionsreduktion und zur Erreichung der in § 3 EWG festgelegten KlimaschutzzieLEN geleistet werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Um einen höheren Beitrag Berlins zum Klimaschutz und zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung in Berlin leisten zu können, sind die vorgesehenen Vorschriften erforderlich.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch das Änderungsgesetz zum Energiewendegesetz entstehen unmittelbar keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Von seinen Vorgaben direkt betroffen ist nur die öffentliche Hand. Eventuelle Kostenauswirkungen können sich gegebenenfalls aus

einer eventuellen Rechtsverordnung im Hinblick auf einen Anschluss- und Benutzungszwang ergeben und werden in der entsprechenden Vorlage genau betrachtet. Durch das Änderungsgesetz entstehende wirtschaftliche Auswirkungen im weiteren Sinne (Beschäftigungsimpulse, Preiswirkungen) lassen sich aber derzeit nicht beziffern. Durch den Zubau von erneuerbaren Energien können Wertschöpfungseffekte in Berlin erzielt werden. Die Kosten für den Import fossiler Brennstoffe können reduziert werden. Zudem können volkswirtschaftliche Kosten für Umwelt- und Gesundheitsschäden gemindert werden.

F. Gesamtkosten

Mit § 18 wird eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung für einen Anschluss- und Benutzungszwang für Nah- oder Fernwärmenetze geschaffen. Die Erstellung der nachfolgenden Rechtsverordnung kann durch bereits vorhandenes Personal erfolgen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Energiewendegesetz entstehen unmittelbar noch keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die Beendigung der Energieerzeugung aus der Braunkohle bis Ende 2017 und der Steinkohle bis 2030 wird jedoch zu einer Minderung von CO₂-Emissionen sowie von Schadstoffemissionen führen und umweltentlastende Wirkung haben.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Es werden keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg berührt. Durch den Ausstieg aus der Braunkohlenutzung ist das Land Brandenburg indirekt betroffen, da künftig keine Brandenburger Braunkohle in Berliner Kraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden wird. Weitere indirekte Effekte können sich im Bereich der Wertschöpfung durch den Zubau erneuerbarer Energien ergeben.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
UVK SRKE 1/18
Tel.: 9025-2330/2236

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Energiewendegesetzes

Das Berliner Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S.122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen.“ werden gestrichen.

b) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der

a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder

b) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen.“

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. ist Nah-/Fernwärme oder Nah-/Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „den Senat“ werden durch die Wörter „das Abgeordnetenhaus“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „beruht“ die Wörter „und wird darauf hinwirken, dass im Land Berlin die Energieerzeugung aus Braunkohle bis zum 31.12.2017 und aus Steinkohle bis zum 31.12.2030 beendet wird“ eingefügt.

4. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlusszwang) und deren Benutzung (Benutzungzwang), vorzuschreiben.

(2) Die Rechtsverordnung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang vorsehen. Bei Erstreckung des Anschluss- und Benutzungzwangs auf Grundstücke mit bestehenden anderen Heizeinrichtungen soll die Rechtsverordnung zum Ausgleich sozialer oder wirtschaftlicher Härten angemessene Übergangsregelungen vorsehen. Die Rechtsverordnung kann den Anschluss- und Benutzungzwang auf bestimmte Gruppen von Personen, Gewerbetreibenden oder Grundstücken beschränken, insbesondere auf solche Grundstücke, die neu bebaut werden.“

5. Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Durch die Beendigung der Nutzung von Kohle aus Großkraftwerken bis 2030 kann eine signifikante Senkung der CO₂-Emissionen erreicht werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele geleistet werden. Der Berliner Senat soll auf entsprechende Vereinbarungen mit den Kraftwerksbetreibern zur Beendigung der Nutzung von Kohle aus Großkraftwerken hinwirken. Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs aufgenommen, um die Schaffung energieeffizienter Wärmeversorgungsstrukturen in bestimmten Gebieten zu ermöglichen. Eine solche Ermächtigungsgrundlage befand sich bereits in § 23 Berliner Energiespargesetz (BEnSpG). Das BEnSpG ist jedoch mit Inkrafttreten des EWG am 6. April 2016 außer Kraft getreten. Ferner erfolgt eine Klarstellung des Fristbeginns für die Erstellung des Monitoringberichts für das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK).

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Energiewendegesetzes)

Zu 1. (§ 2)

§ 2 Ziffer 9 definiert den Begriff der Nah-/Fernwärme und Nah-/Fernkälte. Die Definition ist relevant für den in § 18 geregelten Anschluss- und Benutzungszwang. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, formuliert.

Zu 2. (§ 5)

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 beginnt die Frist zur Erstellung des Monitoringberichts zwei Jahre ab Beschluss des Programms durch das Abgeordnetenhaus. Da das vom Abgeordnetenhaus beschlossene BEK Grundlage für das Monitoring sein soll, bestimmt die Regelung zutreffend den Beschluss des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms durch das Abgeordnetenhaus als Fristbeginn.

Zu 3. (§ 15)

Durch die Ergänzung in § 15 Abs. 1 wird das Land Berlin verpflichtet, auf eine Beendigung der Energieerzeugung aus Braunkohle bis zum 31.12.2017 und aus der Steinkohle bis zum 31.12.2030 hinzuwirken. Durch den Ausstieg aus der Kohle bis 2030 kann eine signifikante Senkung der CO₂-Emissionen erreicht und somit ein Beitrag zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele geleistet werden. In Berlin werden derzeit sechs Kraftwerke mit Kohle als Haupt- oder Zusatzbrennstoff sowie durch Erzeugung auf Basis von KWK, sowohl für die Strom- als auch für die Fernwärmeversorgung Berlins betrieben. Die sechs Kraftwerke haben zusammen eine installierte Leistung von rund 680 MW zur Stromerzeugung und eine installierte Leistung von rund 2600 MW zur Wärmeerzeugung. Damit stellen diese Kraftwerke derzeit rund 40% der in Berlin in Heizkraftwerken (Großkraftwerken) installierten elektrischen und rund 43% der thermischen Erzeugungsleistung. Die Nutzung von Steinkohle zur Strom- und Wärmeerzeugung in Berlin ist für rund 3,8 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr und somit rund 20% der Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch im Land Berlin verantwortlich (s. Quellenbilanz der Energie- und CO₂-Bilanz Berlin 2013, Amt für Statistik Berlin Brandenburg). Auf die Braunkohle entfallen derzeit nach der Quellenbilanz rund 1,3 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen jährlich und somit rund 7% der Emissionen aus dem

Primärenergieverbrauch. Durch die Beendigung der Energieerzeugung aus Braunkohle im Kraftwerk Klingenberg im Jahr 2017 und den vorgesehenen Ersatz der Erzeugungsleistung durch modernisierte Gas-KWK-Anlagen, kann in Berlin eine Einsparung von bis zu 600.000 Tonnen CO₂ jährlich erzielt werden. Die Höhe der Emissionseinsparungen durch die Beendigung der Energieerzeugung aus Steinkohle ist abhängig von einem mit den Kraftwerksbetreibern unter Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit zu entwickelnden Konzept. Rechnerisch kann bei einem reinen Energieträgerwechsel zu Erdgas eine Einsparung von mindestens 1,3 Mio. Tonnen CO₂ jährlich erreicht werden (vgl. Wissenschaftliche Studie zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK), S. 237). Ausgehend von den Emissionen im Jahr 2013 (CO₂-Emissionen laut Amt für Statistik 20,8 Mio. Tonnen) können somit durch die Beendigung der Energieerzeugung auf Basis von Stein- und Braunkohle in Großkraftwerken insgesamt mindestens 20% der für das gemäß § 3 EWG festgelegte Klimaschutzziel 2030 (Zielwert: 11,2 Mio Tonnen CO₂-Emissionen) notwendigen 9,6 Mio. Tonnen CO₂-Einsparungen nach Verursacherbilanz erbracht werden. Darüber hinaus werden durch die Beendigung der Kohleverbrennung die Emissionen von unter anderem Feinstaub, Schwefeldioxid und Schwermetallen reduziert.

Zu 4. (§ 18)

§ 18 Abs. 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den Berliner Senat befand sich in § 23 Berliner Energiespargesetz (BEnSpG). Das BEnSpG ist jedoch mit Inkrafttreten des EWG am 6. April 2016 außer Kraft getreten. In bestimmten Anwendungsfällen kann es jedoch zur Sicherung einer energieeffizienten und nachhaltigen Energieversorgung sinnvoll werden, einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen zu können. Die Errichtung von Fernwärmennetzen insbesondere in Verbindung mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien-Überschussstrom u.a. durch Power to heat weist eine hohe Energieeffizienz, also einen hohen Nutzungsgrad hinsichtlich der eingesetzten Primärenergie auf. Als Wärmequelle wird häufig ein Blockheizkraftwerk (BHKW) verwendet, das das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzt. In der hohen Effizienz der KWK-Anlagen liegt auch der Grund dafür, dass der Bundesgesetzgeber in § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit.b), Nr. 3 EEWärmeG die Nutzung einer solchen Anlage der Energieversorgung durch erneuerbare Energien weitgehend gleichgestellt hat. Durch die Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs sollen Hemmnisse für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmebereich abgebaut und fossile Energiesysteme besser mit Erneuerbaren Energien vernetzt werden. Die Effizienz einer Anlage wird jedoch nur erreicht, wenn diese ausgelastet ist. Für den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Wärmeabnehmern. Um eine hinreichende Planungssicherheit zu erlangen, soll im EWG Bln eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärmennetze durch Rechtsverordnung geschaffen werden. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann nur für öffentliche Einrichtungen angeordnet werden und muss aufgrund des Grundrechtseingriffs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dabei ist es auch möglich, dass der Grundrechtsverpflichtete einen privaten Betreiber im Rahmen eines so genannten Betriebsführungsmodells einschaltet, bei dem das Benutzungsverhältnis zwischen Grundrechtsverpflichtetem und dem Benutzer der Einrichtung besteht oder dass der Grundrechtsverpflichtete im Rahmen eines so genannten Betreibermodells den Betrieb der Einrichtung einschließlich der Rechtsbeziehungen zum Benutzer einem privaten Unternehmen überträgt, wenn der Grundrechtsverpflichtete sich selbst entsprechend wirksame Kontroll- und Einflussmöglichkeiten vorbehält (vgl. BVerwG, Urteil v. 6.04.2005 – 8 CN 1/04, BVerwGE 123, 159 (163 ff). Sie können z.B. durch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, aber auch durch Maßnahmen der Vertragsgestaltung, wie z.B. Selbsteintritts-, Übernahme- oder Vetorechte, Genehmigungs- und Abstimmungspflichten bezüglich der Preisgestaltung und des Ausbaus der Anlage etc. erfolgen. Maßstab für die Einwirkungsmöglichkeiten ist die Versorgung, die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung

des Benutzungsverhältnisses gewährt würde (vgl. BVerwG, Urteil v. 6.04.2005 – 8 CN 1/04, BVerwGE 123, 159 (163 ff)).

Gemäß § 18 Abs. 2 kann die Rechtsverordnung Ausnahmen vorsehen. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind insbesondere für Grundstücke mit Heizungsanlagen möglich, die einen CO₂-freien oder neutralen Betrieb gewährleisten. Übergangsregelungen zum Ausgleich sozialer oder wirtschaftlicher Härten erfordert der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn nicht im Hinblick auf Gesichtspunkte des Bestandsschutzes ohnehin von einer Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs bei Altanlagen ganz abzusehen ist. Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung ist stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall vorzunehmen. Gemäß § 18 Abs. 2 kann die Rechtsverordnung auf bestimmte Gruppen von Personen, Gewerbetreibenden und Grundstücken beschränkt werden, insbesondere auf solche Grundstücke, die neu bebaut werden.

Zu 5. (§19)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 18.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch das Änderungsgesetz zum Energiewendegesetz entstehen unmittelbar keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Von seinen Vorgaben direkt betroffen ist nur die öffentliche Hand. Eventuelle Kostenauswirkungen können sich gegebenenfalls aus einer eventuellen Rechtsverordnung im Hinblick auf einen Anschluss- und Benutzungszwang ergeben und werden in der entsprechenden Vorlage genau betrachtet. Durch das Änderungsgesetz entstehende wirtschaftliche Auswirkungen im weiteren Sinne (Beschäftigungsimpulse, Preiswirkungen) lassen sich aber derzeit nicht beziffern. Durch den Zubau von erneuerbaren Energien können Wertschöpfungseffekte in Berlin erzielt werden. Die Kosten für den Import fossiler Brennstoffe können reduziert werden. Zudem können volkswirtschaftliche Kosten für Umwelt- und Gesundheitsschäden gemindert werden.

D. Gesamtkosten

Mit § 18 wird eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung für einen Anschluss- und Benutzungszwang für Nah- oder Fernwärmenetze geschaffen. Die Erstellung der nachfolgenden Rechtsverordnung kann durch bereits vorhandenes Personal erfolgen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Es werden keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg berührt. Durch den Ausstieg aus der Braunkohlenutzung ist das Land Brandenburg indirekt betroffen, da künftig keine Brandenburger Braunkohle in Berliner Kraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden wird. Weitere indirekte Effekte können sich im Bereich der Wertschöpfung durch den Zubau erneuerbarer Energien ergeben.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Auswirkungen gelten die Ausführungen unter D.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Energiewendegesetz entstehen unmittelbar noch keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die Beendigung der Energieerzeugung aus der Braunkohle bis Ende 2017 und der Steinkohle bis 2030 wird jedoch zu einer Minderung von CO₂-Emissionen sowie von Schadstoffemissionen führen und umweltentlastende Wirkung haben.

Berlin, den 09.05.2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Regine Günther

.....
Senatorin für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzesstexte

Berliner Energiewendegesetz (EWG BIn)

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzz Zielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>1. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin,</p> <p>2. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), entsprechend ihrer CO₂-Äquivalente,</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>3. umfassen Kohlendioxidsenken natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore sowie Grün- und Freiflächen,</p> <p>4. sind öffentliche Hand</p> <p>a) das Land Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und</p> <p>b) jede juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,</p> <p>5. ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,</p> <p>6. ist ein Liegenschaftsbereich ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird,</p> <p>7. ist Nettogrundfläche der Teil der Nettogrundfläche, der nach anerkannten Regeln der Technik beheizt oder</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>gekühlt wird,</p> <p>8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der</p> <p>a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder</p> <p>b) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,</p> <p>wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen,</p>	<p>9. ist Nah-/Fernwärme oder Nah-/Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird.</p>
<p>Abschnitt 2</p> <p>Klimaschutzziele und ihre Erreichung</p> <p>§ 3 Klimaschutzziele</p> <p>(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin ist unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, einschließlich der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes verpflichtet, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei nimmt er auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Bevölkerung sowie auf städtebauliche Besonderheiten im Land Berlin Rücksicht. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.</p> <p>(3) Folgeregelungen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Bruttowarmmietzinserhöhungen führen. Andere Bestimmungen, insbesondere bundesgesetzliche, bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm</p> <p>(1) Der Senat von Berlin erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm oder ein sonstiges Gesamtprogramm, welches Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 beschreibt.</p> <p>(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:</p> <p>1. Potenziale zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den verschiedenen Sektoren und Handlungsbereichen, insbesondere Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe und Handel,</p> <p>2. Strategien und Maßnahmen</p> <p>a) zur Einsparung von Energie, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien am</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Energiemix des Landes Berlin sowie sonstige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Darstellung der mit ihnen zu erreichenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen,</p> <p>b) zur Sicherung und zum Ausbau der Kohlendioxidsenken,</p> <p>c) zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,</p> <p>d) zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 in sonstigen Handlungsbereichen, in denen sich die Reduktion der Kohlendioxidemissionen nicht bilanzieren lässt,</p> <p>3. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,</p> <p>4. einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduktion der Kohlendioxidemissionen anhand der in § 3 Absatz 1 genannten Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele.</p> <p>(3) Das Programm nach Absatz 1 ist dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Programms sowie für die Weiterentwicklung des Programms auf Basis der Berichte nach § 5 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Programms nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 5 Monitoring</p> <p>(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung</p> <p>1. der Umsetzung dieses Gesetzes</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1,</p> <p>2. der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2.</p> <p>(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch den Senat entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.</p> <p>(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1. Ist erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können, so schlägt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung neue Maßnahmen zu deren Erreichung vor.</p> <p>(4) Der Senat von Berlin leitet dem Abgeordnetenhaus die Monitoringberichte zur Kenntnisnahme zu. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.</p>	<p>(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch das Abgeordnetenhaus entsprechend § 4 Absatz 1, 2 und 3 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.</p>
<p>Abschnitt 3</p> <p>Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>§ 6 Grundsatz</p> <p>Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 7 Maßnahmenplan CO2-neutrale Verwaltung</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, den Kohlendioxidausstoß der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO₂-neutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen sind weitgehend zu kompensieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus alle fünf Jahre ab Vorlage des Maßnahmenplans nach Absatz 1 einen Gesamtbericht zum Stand seiner Umsetzung vor.</p>	
<p>§ 8 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen.</p>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Das Konzept nach Absatz 1 Satz 2 muss neben Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2050 insbesondere Kriterien zur Auswahl der Gebäude enthalten. Die Kriterien umfassen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele in § 3 Absatz 1, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten. Das Konzept ist dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten und im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Auf Grundlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 erstellen die dort genannten öffentlichen Stellen bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalenderjahres für ihre Gebäude ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 Quadratmetern jeweils einen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauches um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauches um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010. Der Sanierungsfahrplan soll die Umsetzung der erforderlichen Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge darstellen. Die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind in der Haushalts- und Finanzplanung darzustellen. Die Sanierungsfahrpläne sind öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(4) Soweit eine in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle bereits in vergleichbarer Form eine einheitliche Erfassung und objektive Bewertung des baulichen, energetischen und gebäudetechnischen Zustandes ihres Vermögens vorgenommen hat, mit der auch erforderliche Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden können, ist dies einem Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen.</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Zur Umsetzung des Absatzes 3 richten die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen für ihre Liegenschaftsbereiche bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 jeweils ein Energiemanagement ein und betreiben dieses. Die öffentlichen Stellen können auch für mehrere Liegenschaftsbereiche ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben. Die erforderlichen Daten sind jährlich zu erheben und müssen insbesondere Aussagen zu der Entwicklung des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes und der Kohlendioxidemissionen der einzelnen Gebäude ermöglichen. Zum Betrieb gehört auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie eines Energiecontrollings.</p> <p>(6) Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die Energieverbrauchswerte sind im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(7) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen benennen für ihre Liegenschaftsbereiche jeweils eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten. Die Energiebeauftragten haben die Aufgabe, das Energiemanagement zu begleiten, die Entwicklungen zu bewerten sowie Maßnahmen, die der Einsparung von Energie und der Erhöhung von Energieeffizienz dienen, vorzuschlagen.</p>	
<p>§ 9 Klimaschutz in den Bezirken</p> <p>(1) Unbeschadet der §§ 7 und 8 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 6 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.</p> <p>(2) Die Bezirke berichten der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.</p>	
<p>§ 10 Klimaschutzvereinbarungen</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:</p> <p>1. für das Bezugsjahr eine Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kohlendioxidemissionen anhand der Emissionsfaktoren der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin,</p> <p>2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen,</p> <p>3. eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, insbesondere Maßnahmen, die der Einsparung von Energie, der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin dienen,</p> <p>4. eine Darstellung, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen kontrolliert wird,</p> <p>5. ein Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung einschließlich der Ziele</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>und Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Ziele nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 entweder nicht oder frühzeitig erreicht werden.</p> <p>(2) Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen nach Absatz 1 ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. In den Klimaschutzvereinbarungen ist zu vereinbaren, dass der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu berichten ist. Dabei sind die Ergebnisse den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geplanten und umgesetzten Maßnahmen gegenüberzustellen. Es ist mindestens ein Zwischenbericht nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit und ein Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit vorzulegen. Die Klimaschutzvereinbarungen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten zu veröffentlichen.</p>	
<p>§ 11 Klimaschutzrat</p> <p>(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses benannt. Die Amtszeit endet mit der Berufung eines neuen Klimaschutzrates.</p> <p>(2) Der Klimaschutzrat berät den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abschnitt 4</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Anpassung an den Klimawandel</p> <p>§ 12 Grundsatz</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wird Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Berlin unterstützen. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf das Land Berlin für das Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.</p> <p>(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 2 bleiben davon unberührt.</p>	
<p>§ 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen</p> <p>Der Senat von Berlin richtet bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Monitoringsystem ein, um die Folgen des Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring wird laufend aktualisiert. Hierbei sollen auch Daten und Informationen nichtstaatlicher Institutionen eingebunden werden. Das Monitoringsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p>	<i>unverändert</i>
<p>Abschnitt 5</p> <p>Bildung</p> <p>§ 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt</p> <p>(1) Der Senat von Berlin stärkt durch die Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die</p>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>schulische und vorschulische Bildung das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen. Daneben soll der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit Energie vermittelt werden.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin trägt Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich der Themen nach Absatz 1 unterstützt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Energie</p> <p>§ 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung</p> <p>(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.</p> <p>(2) Der Senat unterstützt die Forschung und Demonstration sowie den Aufbau von Produktionskapazitäten in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus unterstützt er die Optionen zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme einschließlich der Entwicklung und Nutzung von Speichertechnologien und intelligenten Stromnetzen.</p> <p>(3) Der Senat von Berlin zeigt in dem Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen und des künftigen Wärmebedarfs auf. Dabei sind auch heutige und künftige Wärmeversorgungsstrukturen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Energie</p> <p>§ 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung</p> <p>(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht und wird darauf hinwirken, dass im Land Berlin die Energieerzeugung aus Braunkohle bis zum 31.12.2017 und aus Steinkohle bis zum 31.12.2030 beendet wird.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Dabei hat er die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 16 Nutzung von erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.</p> <p>(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nach Absatz 2 geeignete Dächer zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch zu ertüchtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist wirtschaftlich nicht zu betreiben sind, 2. auf den Dachflächen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bereits solare Strahlungsenergie genutzt wird oder eine solche Nutzung vorgesehen ist, 3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder 4. die statische und technische ertüchtigung im Einzelfall aus 	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes führt.</p> <p>(4) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen, sind von den in Absatz 2 genannten Stellen zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungspflicht kann auch durch die Installation von Anlagen Dritter erfüllt werden. In letzterem Fall haben die in Absatz 2 genannten Stellen die geeigneten Dachflächen Dritten bekannt zu geben.</p> <p>(5) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.</p>	
<p>§ 17 Konzessionsverträge</p> <p>(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.</p> <p>(2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sollte die</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Gewährung des Leitungsrechts für die Fernwärme anders vertraglich geregelt werden als durch einen Konzessionsvertrag, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
	<p>§ 18 Anschluss- und Benutzungzwang</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlusszwang) und deren Benutzung (Benutzungzwang), vorzuschreiben.</p> <p>(2) Die Rechtsverordnung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang vorsehen. Bei Erstreckung des Anschluss- und Benutzungzwangs auf Grundstücke mit bestehenden anderen Heizeinrichtungen soll die Rechtsverordnung zum Ausgleich sozialer oder wirtschaftlicher Härten angemessene Übergangsregelungen vorsehen. Die Rechtsverordnung kann den Anschluss- und Benutzungzwang auf bestimmte Gruppen von Personen, Gewerbetreibenden oder Grundstücken beschränken, insbesondere auf solche Grundstücke, die neu bebaut werden.</p>
<p>Abschnitt 7</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.</p>	<p><i>unverändert (ehemals § 18)</i></p>

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

2. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) [...]
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
 2. Fernwärme oder Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird,

3. Berliner Energiewendegesetz vom 22. März 2016

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzz Zielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin,
2. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) entsprechend ihrer CO₂-Äquivalente,

3. umfassen Kohlendioxidsenken natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore sowie Grün- und Freiflächen,
4. sind öffentliche Hand
 - a) das Land Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
 - b) jede juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,
5. ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,
6. ist ein Liegenschaftsbereich ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird,
7. ist Nettogrundfläche der Teil der Nettogrundfläche, der nach anerkannten Regeln der Technik beheizt oder gekühlt wird,
8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der

- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts - den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet - übersteigen oder
- b) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen.

Abschnitt 2

Klimaschutzziele und ihre Erreichung

§ 3 Klimaschutzziele

- (1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der

Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden.

(2) Der Senat von Berlin ist unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, einschließlich der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes verpflichtet, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei nimmt er auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf städtebauliche Besonderheiten im Land Berlin Rücksicht. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

(3) Folgeregelungen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Bruttowarmmietzinserhöhungen führen. Andere Bestimmungen, insbesondere bundesgesetzliche, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm

(1) Der Senat von Berlin erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm oder ein sonstiges Gesamtprogramm, welches Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 beschreibt.

(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

1. Potenziale zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den verschiedenen Sektoren und Handlungsbereichen, insbesondere Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe und Handel,

2. Strategien und Maßnahmen

a) zur Einsparung von Energie, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix des Landes Berlin sowie sonstige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Darstellung der mit ihnen zu erreichenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen,

b) zur Sicherung und zum Ausbau der Kohlendioxidsenken,

c) zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,

d) zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 in sonstigen Handlungsbereichen, in denen sich die Reduktion der Kohlendioxidemissionen nicht bilanzieren lässt,

3. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,

4. einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduktion der Kohlendioxidemissionen anhand der in § 3 Absatz 1 genannten Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele.

(3) Das Programm nach Absatz 1 ist dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Programms sowie für die Weiterentwicklung des Programms auf Basis der Berichte nach § 5 entsprechend.

(4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Programms nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

§ 5 Monitoring

(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung

1. der Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1,
2. der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch den Senat entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.

(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1. Ist erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können, so schlägt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung neue Maßnahmen zu deren Erreichung vor.

(4) Der Senat von Berlin leitet dem Abgeordnetenhaus die Monitoringberichte zur Kenntnisnahme zu. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

Abschnitt 3

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 6 Grundsatz

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen.

§ 7 Maßnahmenplan CO2 -neutrale Verwaltung

(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, den Kohlendioxidausstoß der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO2 - neutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen sind weitgehend zu kompensieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.

(2) Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus alle fünf Jahre ab Vorlage des Maßnahmenplans nach Absatz 1 einen Gesamtbericht zum Stand seiner Umsetzung vor.

§ 8 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

(1) Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen.

(2) Das Konzept nach Absatz 1 Satz 2 muss neben Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2050 insbesondere Kriterien zur Auswahl der Gebäude enthalten. Die Kriterien umfassen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele in § 3 Absatz 1, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten. Das Konzept ist dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten und im Internet zu veröffentlichen.

(3) Auf Grundlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 erstellen die dort genannten öffentlichen Stellen bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalenderjahres für ihre Gebäude ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 Quadratmetern jeweils einen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauches um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauches um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010. Der Sanierungsfahrplan soll die Umsetzung der erforderlichen Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge darstellen. Die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind in der Haushalts- und Finanzplanung darzustellen. Die Sanierungsfahrpläne sind öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Soweit eine in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle bereits in vergleichbarer Form eine einheitliche Erfassung und objektive Bewertung des baulichen, energetischen und gebäudetechnischen Zustandes ihres Vermögens vorgenommen hat, mit der auch erforderliche Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden können, ist dies einem Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen.

(5) Zur Umsetzung des Absatzes 3 richten die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen für ihre Liegenschaftsbereiche bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 jeweils ein Energiemanagement ein und betreiben dieses. Die öffentlichen Stellen können auch für mehrere Liegenschaftsbereiche ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben. Die erforderlichen Daten sind jährlich zu erheben und müssen insbesondere Aussagen zu der Entwicklung des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes und der Kohlendioxidemissionen der einzelnen Gebäude ermöglichen. Zum Betrieb gehört auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie eines Energiecontrollings.

(6) Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die Energieverbrauchswerte sind im Internet zu veröffentlichen.

(7) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen benennen für ihre Liegenschaftsbereiche jeweils eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten. Die Energiebeauftragten haben die Aufgabe, das Energiemanagement zu begleiten, die Entwicklungen zu bewerten sowie Maßnahmen, die der Einsparung von Energie und der Erhöhung von Energieeffizienz dienen, vorzuschlagen.

§ 9 Klimaschutz in den Bezirken

(1) Unbeschadet der §§ 7 und 8 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 6 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.

(2) Die Bezirke berichten der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

§ 10 Klimaschutzvereinbarungen

(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:

1. für das Bezugsjahr eine Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kohlendioxidemissionen anhand der Emissionsfaktoren der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin,
2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen,
3. eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, insbesondere Maßnahmen, die der Einsparung von Energie, der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin dienen,
4. eine Darstellung, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen kontrolliert wird,
5. ein Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung einschließlich der Ziele und Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Ziele nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 entweder nicht oder frühzeitig erreicht werden.

(2) Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutz Vereinbarungen nach Absatz 1 ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. In den Klimaschutzvereinbarungen ist zu vereinbaren, dass der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu berichten ist. Dabei sind die Ergebnisse den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geplanten und umgesetzten Maßnahmen gegenüberzustellen. Es ist mindestens ein Zwischenbericht nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit und ein Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit vorzulegen. Die Klimaschutzvereinbarungen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten zu veröffentlichen.

§ 11 Klimaschutzrat

(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses benannt. Die Amtszeit endet mit der Berufung eines neuen Klimaschutzrates.

(2) Der Klimaschutzrat berät den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms.

Abschnitt 4

Anpassung an den Klimawandel

§ 12 Grundsatz

(1) Der Senat von Berlin wird Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Berlin unterstützen. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf das Land Berlin für das Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.

(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 2 bleiben davon unberührt.

§ 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Der Senat von Berlin richtet bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Monitoringsystem ein, um die Folgen des Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring wird laufend aktualisiert. Hierbei sollen auch Daten und Informationen nichtstaatlicher Institutionen eingebunden werden. Das Monitoringsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt 5

Bildung

§ 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt

(1) Der Senat von Berlin stärkt durch die Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die schulische und vorschulische Bildung das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen. Daneben soll der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit Energie vermittelt werden.

(2) Der Senat von Berlin trägt Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich der Themen nach Absatz 1 unterstützt werden.

Abschnitt 6

Energie

§ 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung

(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Der Senat unterstützt die Forschung und Demonstration sowie den Aufbau von Produktionskapazitäten in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und

hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus unterstützt er die Optionen zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme einschließlich der Entwicklung und Nutzung von Speichertechnologien und intelligenten Stromnetzen.

(3) Der Senat von Berlin zeigt in dem Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen und des künftigen Wärmebedarfs auf. Dabei sind auch heutige und künftige Wärmeversorgungsstrukturen zu berücksichtigen.

(4) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein. Dabei hat er die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 16 Nutzung von erneuerbaren Energien

(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.

(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nach Absatz 2 geeignete Dächer zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch zu ertüchtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist wirtschaftlich nicht zu betreiben sind,
2. auf den Dachflächen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bereits solare Strahlungsenergie genutzt wird oder eine solche Nutzung vorgesehen ist,
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
4. die statische und technische ertüchtigung im Einzelfall aus technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes führt.

(4) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen, sind von den in Absatz 2 genannten Stellen zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungspflicht kann auch durch die Installation von Anlagen Dritter erfüllt werden. In letzterem Fall haben die in Absatz 2 genannten Stellen die geeigneten Dachflächen Dritten bekannt zu geben.

(5) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.

§ 17 Konzessionsverträge

- (1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.
- (2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.
- (3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sollte die Gewährung des Leitungsrechts für die Fernwärme anders vertraglich geregelt werden als durch einen Konzessionsvertrag, so gilt Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 18 Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senats Verwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.